

SATZUNG

der GESELLSCHAFT DER FREUNDE UND FÖRDERER DER DEUTSCHEN SPORTHOCHECHULE KÖLN

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde und Förderer der Deutschen Sporthochschule Köln".
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der sportwissenschaftlichen Aktivitäten der Deutschen Sporthochschule Köln und der mit ihr verbundenen Institute und Einrichtungen. Dabei wirkt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - insbesondere durch
 - a) Vorträge und Verhandlungen in seinen Versammlungen,
 - b) Zuwendung von Mitteln sowohl allgemein an die Institute, Einrichtungen und für sonstige Zwecke der Deutschen Sporthochschule als auch im besonderen an Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten zur Lösung bestimmter Aufgaben,
 - c) Förderung des Austausches mit sportwissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile bzw. Anteile am Vermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 - Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind
 - a) die Beiträge der Mitglieder
 - b) Spenden, Fördermittel und sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
- (3) Verfügungsberechtigt über die Mittel ist - unbeschadet der sonstigen Regelungen in dieser Satzung - der Kanzler der DSHS als Geschäftsführer der Gesellschaft auf Weisung des Vorstandes.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um die Sporthochschule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muß. Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, und durch Ausschluß aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt (siehe Anlage).
- (2) Im Hinblick auf die Zielsetzung der Gesellschaft ist es erwünscht, dass die Mitglieder dem Verein nach besten Kräften zusätzliche Spenden oder Fördermittel zuwenden oder den Verein bei der Vermittlung solcher Mittel unterstützen. Zweckgebundene Spenden und Fördermittel sind zulässig, sofern die Verwendung den Zwecken des Vereins nicht entgegensteht.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) sowie mindestens drei Beisitzern
- (2) Der in Abs. 1 (b) genannte stellvertretende Vorsitzende ist der jeweilige Rektor, Geschäftsführer ist der Kanzler der Deutschen Sporthochschule Köln. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnungen fest.
- (6) Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die für besondere Arbeiten gebildet werden.
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende übt für seinen Aufgabenbereich die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.
- (8) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben. Er übernimmt insbesondere die Kassenführung.
- (9) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer des Vereins. Hierbei ist die Mitwirkung von zwei dieser Personen erforderlich und genügend.
- (10) Der Vorstand kann ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung „Botschafter für die GFF“ benennen, die als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Mitglieder und Mittel für die Gesellschaft einwerben können.
- (11) Die Zeichnung für den Verein soll in der Weise erfolgen, daß die Zeichnenden dem Namen des

Vereins ihren Namen als Unterschrift beifügen.

- (12) In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, darf der Vorstand entscheiden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (14) Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung ist zulässig. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (15) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel alle zwei Jahre abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorsitzenden innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Beratung allgemeiner Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein oder die Deutsche Sporthochschule sind.
- (4) Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die den jeweiligen Jahresabschluß prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder oder, wenn der Verein mehr als 250 Mitglieder hat, mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, ohne erneute Einladung mit Zustimmung des Vorstandes eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Deutschen Sporthochschule Köln zur entsprechenden Förderung der in § 2 genannten Aufgaben zu.